

## **Satzung des Sagitto Delmenhorst e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Sagitto Delmenhorst. Er hat seinen Sitz in Delmenhorst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Ämterbezeichnungen, die hier in männlicher Form genannt werden, werden im Bedarfsfalle in weiblicher Form angewandt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Bogensport als Wettkampfsport, auch als Mannschaftssport, auszuüben, zu fördern und insbesondere die Jugend zu fördern und für diesen Sport als Wettkampfsport zu gewinnen.  
Er führt hierzu Einzel- und Mannschaftstraining durch, nimmt an Turnieren und Wettkämpfen teil und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier: Förderung des Schulsports an allgemeinbildenden Schulen, zu verwenden hat.
- (7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede gut beleumundete natürliche Person werden. Einen Aufnahmeanspruch gibt es nicht.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Bogensport aktiv betreiben (aktive Mitglieder) und die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Wettkämpfen teil.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Bogensport aktiv betreiben (aktive Mitglieder) und die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Wettkämpfen teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder die nicht aktiv am Wettkampfbetrieb teilnehmen, aber die Interessen des Vereins in besonderem Maße fördern. Auch für passive Mitglieder besteht Beitragspflicht.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden [§ 8 (1)] oder seinem Stellvertreter zu beantragen. Der Aufnahmeantrag jugendlicher Mitglieder [§ 3 (4)] bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.  
Der Aufnahmeantrag muss enthalten: den vollständigen Namen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift.
- (2) Der Vorstand [§ 9] entscheidet innerhalb von 4 Wochen seit Antragstellung mit  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen über die vorläufige Aufnahme ohne Berufungsmöglichkeit [siehe § 3 (1)].
- (3) Frühestens 6 Monate nach positivem Bescheid [§ 4 (2)] erfolgt die entgeltliche Aufnahme auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Berufungsmöglichkeit [siehe § 3 (1)].
- (4) Jugendliche Mitglieder können erst aufgenommen werden, wenn die sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in Kopie vorgelegt wurde.  
Zusätzlich muss die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten darüber vorliegen, dass die Betreuung des Jugendlichen auch in auswärtigen Wettkämpfen mit übernommen und nicht ausschließlich dem Verein überlassen wird.
- (5) Mit der vorläufigen Aufnahme beginnt die Beitragspflicht [§ 6]. Das vorläufige Mitglied erwirbt alle Rechte und Pflichten aus § 5 mit Ausnahme von § 5 (1) (Stimmrecht).
- (6) Mit der entgeltlichen Aufnahme [§ 4 (3)] erwirbt das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus § 5.
- (7) Bei einer Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung [§ 4 (3)] wird der Beitragsbestandteil aus § 6 (1) a. (Aufnahmegebühr) zinslos erstattet.
- (8) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand und umgekehrt muss bis zum 31.07. eines Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr dem Vorstand [§ 8] schriftlich angezeigt werden. Eventuell anfallende Kosten trägt das Mitglied.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

- (10) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden [§ 8 (1)] oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Es ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahrs einzuhalten.
- (11) Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein angezeigte Mitgliederadresse mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
  - c) bei wiederholter Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten bei jugendlichen Mitgliedern,
  - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (12) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand [§ 9] mit  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 3 Wochen ab Absendetag an die letzte dem Verein angezeigte Mitgliederadresse schriftlich zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief oder im Zustellungswege zuzustellen.
- (13) Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden [§8 (1)] oder seinem Stellvertreter schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (14) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand [§ 9] zurückzugeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16 Lebensjahr und zwar alle mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 6 Monaten nach Aufnahme durch die Mitgliederversammlung [§ 4 (3)] haben das Stimmrecht der Mitgliederversammlung, sofern ihre Mitgliedsrechte [§ 6 (6)] nicht ruhen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Sportausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die mit ihrem Entstehen fällig werden und am 31.03. des Folgejahres verfallen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag [§ 6] rechtzeitig zu entrichten.

(5) Die aktiven Mitglieder [§ 3 (3) (4)] verpflichten sich an den Mannschaftswettkämpfen des Vereins teilzunehmen. Sofern nach der jeweils geltenden Sportordnung erforderlich, starten sie in den entsprechenden Disziplinen auch im Meisterschaftsprogramm für den Verein.

## **§ 6 Beitrag**

(1) Der Verein erhebt Beiträge in folgender Form:

- a. Aufnahmegebühr
- b. Jahresbeitrag
- c. Umlagen
- d. Arbeitsdienstleistungen

Die Beiträge sind fällig am 01.01. des für sie geltenden Geschäftsjahres. Bei Abbuchung ist jedes Mitglied verpflichtet, für ausreichende Deckung des Abbuchungskontos zu sorgen. Entstehende Kosten durch Nichtdeckung trägt das Mitglied.

(2) Die Höhe der o.g. Beiträge und die Form der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Für Arbeitsdienstleistungen [§ 6 (1) d.] gilt § 18.

(4) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wenn sie ihre Aufnahmegebühr vollständig entrichtet haben.

(5) Der Vorstand [§ 8] kann in begründeten Einzelfällen eine Verminderung oder Befreiung von Beiträgen aus Absatz 1 aus sozialen Gründen beschließen.

(6) Die Mitgliedsrechte (nicht die Mitgliedspflichten) ruhen, solange nicht alle Beiträge aus Absatz 1 erbracht worden sind.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- b. der Sportausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

- (1) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes [§ 8 (1) a-d] vertreten. Mindestens eines dieser Mitglieder muss der 1. Vorsitzende [§ 8 (1) a.] oder der stellvertretende Vorsitzende [§ 8 (1) b.] sein.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter aus § 8 ist unzulässig. In Personalunion können Mitglieder des Vorstands aus § 8 Ämter aus § 9 (erweiterter Vorstand) bekleiden und in diese gewählt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist im übrigen für alle Vereinsbelange zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
- (5) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5a) Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern die in ihrem Umfang einen Betrag von EURO 1500,00 übersteigen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts. Er gibt den Kassenbericht gem. § 12 (4).
- (6a) In dringenden Fällen (wesentliche Vereinsverpflichtungen) kann bei längerer Verhinderung des Kassenwarts [§8 (1d)] der 1. Vorsitzende [§8 (1a)] Zahlungsanweisungen unterschreiben. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss gemäß [§8 (8)(9)] erforderlich.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (reguläre Wahlperiode). Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Vorstand [§ 8] fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder [§ 8] anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hin zuweisen.
- (9) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

- (10) Über die Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollanten.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus § 8 haben die übrigen Vorstandsmitglieder [§ 8] einen Ersatzmann zu bestellen. Innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausscheiden ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Wahl das Amt neu besetzt (Nachwahl).  
Abweichend von § 8 (7) endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes mit Ende der regulären Wahlperiode. Von einer Nachwahl durch die Mitgliederversammlung kann nur abgesehen werden, wenn die reguläre Wahlperiode in spätestens 6 Monaten nach Bestellung des Ersatzmanns endet.

## **§ 9 der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorstand [§ 8] im Sinne des § 26 BGB,
  - b. dem Jugendwart
  - c. der Frauenwartin
  - d. dem Pressewart
  - e. dem Obmann FITA
  - f. dem Obmann Feld
  - g. dem Obmann Leistungssport
- (2) Die Vorschriften des § 8 (7) (9) (10) gelten sinngemäß.
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist im übrigen für alle Vereinsbelange zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
- (4) Der Vorstand [§ 9] fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hiervon müssen 2 Mitglieder aus dem Vorstand gemäß § 8 (1) sein.
- (5) Beschlüsse mit finanzieller Wirkung für den Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands [§ 8].
- (6) Über die Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollanten.

## **§ 10 Der Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern [§ 5 (1)], die aktive Mitglieder gemäß § 3 (3) (4) sind und dem Vorstand gemäß § 9.
- (2) Über Entscheidungen der Vorstände [§ 8, § 9], die die sportlichen Belange des Vereins betreffen (Training, Wettkämpfe, ...) entscheidet der Sportausschuss bei Berufung abschließend.

- (3) Jederzeit kann eine Versammlung des Sportausschusses einberufen werden.
- (4) Verpflichtung zur Einberufung einer Sportausschusssitzung besteht, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Gleichzeitig mit dem Verlangen sind die Anträge, über die der Sportausschuss befinden soll, schriftlich einzureichen. Die Sitzung ist innerhalb 1 Monats nach Antragstellung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die zu entscheidenden Anträge beizufügen.  
Die Antragsteller haben das Recht, 1 Vertreter zur Ausschusssitzung zu entsenden, der zur Begründung der Anträge Rederecht genießt.
- (5) Die Sportausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden [§ 8 (1) a] oder vom stellvertretenden Vorsitzenden [§ 8 (1) b] einberufen und geleitet.
- (6) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Sportausschusssitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollanten

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich im März einzuberufen.
- (2) Jederzeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Verpflichtung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Gleichzeitig mit dem Verlangen sind die Anträge, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, schriftlich einzureichen. Die Sitzung ist innerhalb 1 Monats nach Antragstellung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die zu entscheidenden Anträge beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden [§ 8 (1) a] oder vom stellvertretenden Vorsitzenden [§ 8 (1) b] einberufen und geleitet.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift. Die einladende Person darf ihre Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder durch Ablichtung ersetzen.
- (6) Die Einladung muss mindestens enthalten:
  - a. die Tagesordnung,
  - b. bei Beschlussfassung den Gegenstand des Beschlusses
  - c. Tagungsort, Tagungszeit, Tagungsort
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (8) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens bis Ende Januar beim Vorstand [§ 8] schriftlich eingereicht werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollanten

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl des Vorstands [§ 8],
- (2) Wahl des erweiterten Vorstands [§ 9],
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand [§ 8] angehören dürfen,
  - a. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes [§ 8], des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- (5) Aufstellung des Haushaltsplans,
- (6) Festlegung der Höhe und Art der Zahlung der Mitgliederbeiträge [§ 6 (1) a-c]. Für Arbeitsdienstleistungen [§ 6 (1) d.] gilt § 18,
- (7) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen [§ 15] und sonstige ihr vom Vorstand [§ 8] unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (3) Geheime Abstimmung ist möglich und
  - a. auf Antrag mindestens eines der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder oder
  - b. bei Abstimmungen über Personen zwingende Vorschrift.

Für Antrag auf geheime Abstimmung gilt nicht die Frist aus § 11 (8).

- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder [ § 8, § 9] und der Kassenprüfer [§ 12 (3)] ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §13 (4) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes [§ 8, § 9], des Sportausschusses [§ 10] und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Beschlüsse sind in Zweitschrift gesondert von den Sitzungsniederschriften als Sammlung zu führen.

## **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Beschlussvorschlag in der Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch bei der Zweckänderung [§ 2].

## **§ 16 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen, Mittel und bewegliche und unbewegliche Sachen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier: Förderung des Schulsports an allgemeinbildenden Schulen, zu verwenden hat.

## § 18 Arbeitsdienstleistungen

- (1) Die Arbeitsdienstleistungen [§ 6 (1) d.] sind unentgeltlicher Bestandteil des Beitrags. Sie sind von allen stimmberechtigten Mitgliedern [§ 5 (1)] zu leisten. Unbeschadet eines Ruhens der Mitgliedsrechte [§ 6 (6)] bleibt die Arbeitsdienstpflicht erhalten.
  - (2) Jugendliche Mitglieder [§ 3 (4)], die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ebenfalls zu Hilfsdiensten herangezogen werden. Art und Umfang beschränken sich auf dem Alter angemessene und angepasste Tätigkeiten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
  - (3) Vorstandsmitglieder können durch Verminderung ihrer Arbeitsdienstpflicht [§ 6 (1d)] entlastet werden.
  - (4) Der Vorstand [§ 9] setzt das Maß, die Zeiten und die Orte für die Leistung des Arbeitsdienstes fest.
  - (5) Art und Umfang des abgeleiteten Arbeitsdienstes werden für jedes Mitglied in geeigneter Form dokumentiert. Einzelheiten legt der Vorstand [§ 8] fest.
  - (6) Arbeitsdienst kann sein
    - Herstellung, Pflege und Erhaltung von Vereinseigentum
    - Herstellung, Pflege und Erhaltung von gemieteten oder gepachteten Sachen
    - Hilfe bei der Durchführung und Ausrichtung von Turnieren jeglicher Art
    - Übernahme von Hilfsfunktionen bei der Unterstützung von Vorstandsmitgliedern
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (7) Wird der Arbeitsdienst schuldhaft nicht abgeleistet, so gilt dies als vereinswidriges Verhalten im Sinne der Ausschlussgründe aus § 4 (11).
  - (8) Schuldhaft ist die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterbringung der Arbeitsdienstleistung. 2 Tage vor dem angesetzten Arbeitsdienst hat die Abmeldung vom Arbeitsdienst aus wichtigem Grund unter Glaubhaftmachung der Entschuldigungsgründe bei dem jeweils zuständigen Arbeitsdienstleiter zu erfolgen.
  - (9) Für nicht geleistete Arbeitsdienste wird pro Stunde ein Ersatz in Geld verlangt. Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe, die aber den durchschnittlichen Stundenlohn nicht unterschreiten soll, der für eine beauftragte Arbeitskraft zu zahlen wäre.
  - (10) Mehrfach nicht vollständig abgeleiteter Arbeitsdienst ist ein Ausschlussgrund im Sinne des § 4 (11) auch wenn ein Ersatz in Geld gezahlt wurde, da es nicht dem Zweck des Vereins entspricht, Dienstleistungsbetrieb zu sein.
  - (11) Die Arbeitsdienste müssen im laufenden Kalenderjahr abgeleistet werden und sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

## **§ 19 Geschäftsordnungen**

- (1) Die Vereinsorgane [§ 7] geben sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeitsbereiche der einzelnen Funktionsträger beschrieben sind, um die Funktions- und Arbeitsabläufe leichter durchschaubar und handhabbarer zu gestalten.
- (2) Der Vorstand [§ 9] kann für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche (Turniere, Arbeitsdienst, ...) Ordnungen geben.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die in seinen Räumen (auch gemieteten oder sonstigen Räumen), seinen Behältnissen und auf seinen Sportplätzen und Turniergeländen gelagerten Sachen, die Privateigentum oder -besitz seiner Mitglieder oder von Gästen sind.
- (2) Die Teilnahme an sämtlichen sportlichen Aktivitäten des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Insoweit wird auf die Versicherungen der zuständigen Sportdachverbände (Fachverband Schießsport, Landessportbund) verwiesen.

(Stand: 19.03.2003)